



Satzung  
des  
Miniaturgolf – Club  
Schwaikheim

Fassung vom 16. März 2012

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

Der Verein führt den Namen Miniaturgolf – Club Schwaikheim. Er hat seinen Sitz in Schwaikheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins MGC Schwaikheim e. V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Württemberg und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck:**

Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bahnengolfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Er hat sich die Pflege echter Kameradschaft zur Aufgabe gesetzt. Er will außerdem der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend dienen.

Die Vereinsjugend, die gemäß einer Jugendordnung des Vereins arbeitet, ist die Jugendorganisation des Vereins.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des MGC Schwaikheim zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger und Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Besondere Unterstützung jugendlicher Mitglieder

## **§ 3 Mittelverwendung:**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die de Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder (§ 9) erhalten eine jährliche Aufwandspauschale, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt wird.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie sind daher entweder zur Verstärkung des Clubvermögens oder zu gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Erwerb der Mitgliedschaft muß durch schriftlichen Antrag erfolgen ( Beitrittserklärung ). Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Durch Beitritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Hat ein Mitglied in grober Weise gegen Satzungsbestimmungen oder Vereinsinteressen verstoßen, so kann es durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch unfaires, unsportliches und unkameradisches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt als Grund für den Ausschluß.

Ein Vereinsausschluss kann auf Vorstandsbeschluss auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

### **Zu § 5:**

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mittel des Vereins:**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Geld- und Sachspenden
- Mitgliedsbeiträge ( Mitgliedschaft )

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit in der Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins:**

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Vereinsausschuss

## **§ 9 Vorstand:**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in

Es genügt das Zusammenwirken von zweier vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

#### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes:**

Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts, Vorlage einer Jahresplanung.

#### **§ 11 Vereinsausschuss:**

Der Vereinsausschuss regelt die sportlichen und allgemeinen Aufgaben innerhalb des Vereins und besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) der/die Schriftführer/in
- b) der/die Sportwart/in
- c) der/die Jugendwart/in
- d) der/die Gleichstellungsbeauftragte/r
- e) der/die Pressewart/-in

Weitere Funktionsträger ohne Mitgliedschaft im Ausschuss:

Erster und Zweiter Kassenprüfer

##### Zuständigkeit des Ausschusses:

Jedes Ausschussmitglied ist für sein Ressort zuständig, im Übrigen ist bei den Belangen des Ausschusses gemeinsame Beschlussfassung erforderlich. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Durchführung der einzelnen Sportbetriebe ist Aufgabe der jeweiligen Abteilungen, diese werden vom zuständigen Sportwart geleitet. Die Sportwarte arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

Auf Beschluss des Vereinsausschusses können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Diese gewählten Personen (Festausschuss, usw.) gehören dem Vereinsausschuss an, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben nur beratende Funktion.

#### **§ 12 Wahl des Vorstandes / Vereinsausschusses:**

Der Vorstand bzw. die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder werden.

Scheidet ein Geschäftsführender Vorstand oder ein Ausschussmitglied während einer Amtsperiode für dauernd aus dem Ausschuss aus, so wird das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist ansonsten unzulässig.

Im zwei-jährigen Rhythmus, beginnend im Jahr 2012, werden gewählt:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Jugendwart/in (Bestätigung aus der Jugendversammlung)
- der/die Schriftführer/in

Des Weiteren werden im zwei-jährigen Rhythmus, beginnend im Jahr 2013 (im Jahr 2012 Wahl auf ein Jahr) gewählt:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Sportwart/in
- der/die Gleichstellungsbeauftragte/r
- der/die Pressewart/-in

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Geschäftsführender Vorstand bzw. im Vereinsausschuss.

### **§ 13 Vorstands- / Vereinsausschusssitzungen:**

Der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag bei den Vorsitzenden ist die Einberufung einer Sitzung auch von einem anderen Mitglied des Vereinsausschusses möglich. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Sitzung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung:**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes / des Vereinsausschusses / der Kassenprüfer
- Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwart/in
- Genehmigung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung.
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer.
- Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung.
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

**§ 15 Protokollierung:**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind und wird in elektronischer Form verteilt.

**§ 16 Kassenprüfer:**

Von der Mitgliederversammlung werden im zweijährigen Rhythmus zwei Kassenprüfer gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Nur die Mitglieder des Vereins können Kassenprüfer werden

**§ 17 Auflösung des Vereins:**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Württembergischen Bahngolfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder im Geschäftsführenden Vorstand die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

**§ 18 Zuständiges Amtsgericht:**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig.

Vorstehende Satzung wurde am 09.03.1997 in Schwaikheim von der Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit beschlossen.

Diese Satzung wurde mit Beschluss vom 24.02.2006, 01.08.2009 und 16.03.2012 geändert.

Hierfür zeichnet der derzeitige Geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender

Schatzmeister:

Richard Raith

Oliver Suche

Markus Elbe